

RS OGH 2006/4/25 11Os26/06t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2006

Norm

JGG §39 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die Beziehung eines Rechtsbeistandes in einem bezirksgerichtlichen Verfahren gegen einen ohne Schulbildung in Österreich als Asylwerber aufhältigen, der deutschen Sprache nicht mächtigen, einkommens- und vermögenslosen jugendlichen Beschuldigten ohne gesetzlichen Vertreter, bei dem der Widerruf eines sechsmonatigen Sanktionsrestes nach bedingter Entlassung aus einer einjährigen Freiheitsstrafe beantragt wurde, ist zur Wahrung dessen Rechte und somit im Interesse der Rechtspflege zweckmäßig (§ 39 Abs 1 Z 2 zweiter Fall JGG - vgl WK-StGB - 2 JGG § 39 Rz 12).

Entscheidungstexte

- 11 Os 26/06t
Entscheidungstext OGH 25.04.2006 11 Os 26/06t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120789

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at